

Sozialversicherung u. Soz. Fürsorge

233/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

ZI. 20.589/1-11/98

1010 Wien, den 27. Februar 1998

Stubenring 1

Telefon: (0222) 711 00

Telefax 715 82 56

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft: Dr. Manfred MAYER

Klappe: 6387

Entwurf einer 11. Novelle zum
Bundesgesetz über die Sozialversicherung
freiberuflich selbständig Erwerbstätige
Begutachtungsverfahren.

Ergeht an:

Ge setz entwurf

ZI.	28	- GE/19	88
Datum	12. 3. 1998	<i>Dr. Mayer</i>	
Verteilt 13.03.98 <i>Parl. -</i>			

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * alle Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Österreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Kabinett des Vizekanzlers * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltkammertag * alle Landesrechtsanwaltkammern * Österreichische Notariatskammer * alle Landesnotariatskammern * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltkammer * Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich * Österreichische Bundes-Sportorganisation * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger * Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs * Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Österreichischer Bundesjugendring * Zentralausschuß der österreichischen Hochschülerschaft * Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Österreichischer Bundesfeuerwehrverband * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband österreichischer PsychologInnen * Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt * Handelsverband * Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten * Österreichisches Hebammen-gremium

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf einer 11. Novelle zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

17. April 1998.

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (11. Novelle zum FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBI. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 139/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBI. Nr. 373, in der Ärzteliste mit der Adresse ihres Wohnsitzes eingetragen sind.“

2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„§ 33 Abs. 9 GSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der vom Weiterversicherten selbst zu tragende Beitragsteil 10,25% der Beitragsgrundlage beträgt und der aus Mitteln des Bundes zu tragende Beitragsteil 9,75% der Beitragsgrundlage.“

3. § 16 wird aufgehoben.

4. Nach § 21d wird folgender § 21e angefügt:

„§ 21e. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2000 § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1998;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1998.

(2) § 16 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

(3) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 114/1986 ist auf Personen, die am 31. Dezember 1997 auf Grund dieser Bestimmung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, weiterhin anzuwenden.“

Vorblatt

Problem und Ziel:

Rechtsbereinigung im Zusammenhang mit dem ASRÄG 1997.

Lösung:

Änderungen und Ergänzungen.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/1997, erfolgte im Hinblick auf die Einbeziehung aller selbständig erwerbstätiger Personen in das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) auch eine grundsätzliche Neuorientierung des FSVG:

In § 2 Abs. 1 und 2 FSVG wurde der bestehende Rechtszustand festgeschrieben, indem die durch Verordnung in das FSVG einbezogenen Personengruppen nunmehr taxativ aufgezählt werden. Bis dahin nicht in das FSVG durch Verordnung einbezogene Personengruppen (§ 2 Abs. 1 Z 2, 4 und 6 FSVG in der Fassung der 9. Novelle) werden nunmehr grundsätzlich vom GSVG erfaßt. Eine Einbeziehung in das FSVG auf Grund einer Verordnung ist nicht mehr möglich.

Der vorliegende Entwurf enthält einige Ergänzungen und Klarstellungen zu diesem Konzept.

Im einzelnen sind dies:

- Klarstellung, daß sogenannte „Wohnsitzärzte“ im Sinne des § 20a Ärztegesetz unter § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG zu subsumieren sind;
- Regelung der Aufteilung des Beitragssatzes für bestimmte Weiterversicherte auf Versicherte und Bund im Hinblick auf § 33 Abs. 9 GSVG;
- Aufhebung des obsoleten § 16 FSVG (Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung) unter Wahrung bestehender Ausnahmen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 FSVG):

Es soll klargestellt werden, daß sogenannte „Wohnsitzärzte“ im Sinne des § 20a Ärztegesetz unter Bedachtnahme auf die Übergangsbestimmung des § 572 Abs. 4 ASVG ab dem 1. 1. 2000 nicht in die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 2 FSVG einbezogen werden, sondern unter den Versicherungstatbestand des „neuen Selbständigen“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG zu subsumieren sind.

Zu Z 2 (§ 8 FSVG):

Die durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/1997, im § 33 Abs. 9 GSVG vorgesehene Aufteilung der Beiträge für bestimmte Weiterversicherte auf Versicherte und Bund kann aufgrund des unterschiedlichen Beitragssatzes nicht für Personen, die nach dem FSVG pensionsversichert sind, gelten. Für sie soll daher die Aufteilung gesondert festgesetzt werden, wobei der vom Weiterversicherten zu tragende Teil wie für andere Berufsgruppen (ASVG, GSVG, BSVG) 10,25% betragen soll. Als vom Bund zu tragender Rest (Differenz zu 20%, Beitragssatz für Weiterversicherte nach § 8 FSVG) bleiben somit 9,75% der Beitragsgrundlage.

Zu den Z 3 und 4 (§§ 16 und 21e Abs. 2 FSVG):

Die durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/97, erfolgte Aufhebung der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend die Einbeziehung in die Pflichtversicherung macht auch eine Aufhebung des § 16 betreffend die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung notwendig. Eine Übergangsbestimmung trifft Vorsorge, daß bereits erfolgte Befreiungen weiterhin wirksam sind.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

FSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung

§ 2. (1) unverändert.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind, pflichtversichert.

(3) unverändert.

Pflichtversicherung

§ 2. (1) unverändert.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBI. Nr. 373, in der Ärzteliste mit der Adresse ihres Wohnsitzes eingetragen sind.

(3) unverändert.

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten. § 33 Abs. 9 GSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der vom Weiterversicherten selbst zu tragende Beitragsteil 10,25% der Beitragsgrundlage beträgt und der aus Mitteln des Bundes zu tragende Beitragsteil 9,75% der Beitragsgrundlage.

Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 16. Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen und die in diesem Zeitpunkt

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
2. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung weiterversichert sind bzw. als weiterversichert gelten,

sind von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 auf Antrag zu befreien, in den Fällen der Z.2 für die Dauer der bestehenden Weiterversicherung, wenn dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung bei der Sozialversicherungsanstalt der

Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 16. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

FSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

§ 21e. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2000 § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1998;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1998.

(2) § 16 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft

(3) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 114/1986 ist auf Personen, die am 31. Dezember 1997 auf Grund dieser Bestimmung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, weiterhin anzuwenden.